

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. Juni 2001, mit der **Kanalgebühren ausgeschrieben** werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 idgF und §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 (K-GKG), LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2000, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr**, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine **Benützungsg Gebühr**, zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **111,92 Euro** inkl. MWSt.

§ 4 Benützungsg Gebühren

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt **1,11 Euro** inkl. MWSt.

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar zumindest 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Marktgemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 LAO).

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr, ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Kanalbenützungsgebühr festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. März 1995, Zahl 811-0/1995-Wi/Ma außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)

Angeschlagen am: 29.06.2001
Abgenommen am:

